

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES UND LANDESENTWICKLUNG

130

Änderung der Teilnahmebedingungen der Thüringer Staatslotterie mit Einführung der Digitalisierung

Vertriebsweg: Annahmestellen und Gewerbliche Spielvermittler

– Kurzform –

Mit Einführung der Digitalisierung ändern sich die nachfolgend aufgeführten Paragraphen der Teilnahmebedingungen wie folgt:

§ 16 Abwicklung der Gewinnauszahlung

- (7) Ein Zentralgewinn, d. h. ein Gewinnbetrag von mehr als 1.000,00 €, ist unter Vorlage der Originalspielquittung/des Originalloses in einer Annahmestelle oder bei der TSL geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer eine Zentralgewinnanforderung zu stellen. Das Zentralgewinnanforderungsformular und das Original der Spielquittung/des Loses sind grundsätzlich an die TSL zu übersenden oder persönlich abzugeben. Liegen der TSL die benannten Dokumente aufgrund eines Einlesevorganges durch eine Annahmestelle in digitaler Form vor, so ist die TSL zur Gewinnauszahlung an den Vorlegenden berechtigt. Die Gewinnauszahlung erfolgt entsprechend den Fristen des § 15. Grundsätzlich wird der Gewinnbetrag an den Spielteilnehmer überwiesen. Ggf. anfallende Überweisungsgebühren werden vom Spielteilnehmer getragen.

§ 17 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte mit hinterlegter Bankverbindung

Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen, die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

- (1) Eine Benachrichtigung in Textform, postalisch, per Fax oder per E-Mail und ihren Gewinn gemäß der Frist des § 15 Absatz 1 erhalten Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklasse 7 in der GlücksSpirale erzielt haben sowie Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklasse 2 in der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance erzielt haben.
- (2) ...

VII Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

§ 19 Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

- (4) Erklärungen der TSL in Textform, postalisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Versand an die zuletzt bei der TSL bekannt gegebene Adresse als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

XII Kundenkartenbestimmungen

§ 80 Organisation

- (2) An den laut Gesetz definierten Lotterien, die mehr als zweimal pro Woche veranstaltet werden sowie TOTO-Wetten darf der Spiel-/Wettteilnehmer nur nach Identifizierung seiner Person teilnehmen. Die Teilnahme an diesen Lotterien ist daher nur mit einer von der TSL zur Verfügung gestellten Kundenkarte möglich. Kundenkarten können in jeder Annahmestelle beantragt werden.

§ 82 Spiel-/Wettbeteiligung mittels Kundenkarte

- (2) Die Kundenkarte ist kostenfrei. Sie dient der Identifizierung des Spiel-/Wettteilnehmers. Pflichtangaben für alle Kundenkarten sowohl Basic- als auch Komfort-Kundenkarte sind: Nachname, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und inländische Bankverbindung des Spiel-/Wettteilnehmers. Die Komfort-Kundenkarte dient der Vereinfachung der Identifizierung des Spiel-/Wettteilnehmers in der Annahmestelle mit einem aktuellen, digital hinterlegten, Lichtbild.

Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen

Der nachfolgende Absatz verschiebt sich entsprechend.

§ 83 Kundenkartenantrag und -ausgabe

- (1) Die Ausstellung einer Kundenkarte erfolgt auf Antrag des Spiel-/Wettteilnehmers, vorausgesetzt der Spiel-/Wettteilnehmer ist volljährig und der Kundenkartenantrag enthält alle Pflichtangaben gemäß § 82 Absatz 2. Es ist nur eine Kundenkarte pro Spiel-/Wettteilnehmer zulässig.
- (2) Die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Angaben werden anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) in der Annahmestelle abgeglichen und müssen mit den im Kundenkartenantrag angegebenen Daten übereinstimmen.
- (3) Im Falle der Beantragung einer Komfort-Kundenkarte muss neben den erforderlichen Pflichtangaben ein aktuelles Lichtbild des Antragstellers digital hinterlegt werden.
- (4) Das digital hinterlegte Lichtbild wird zum Zwecke der Identifizierung beim Einlesen der Kundenkarte auf dem Bedienerbildschirm des Annahmestellen-Terminals angezeigt.

§ 86 Abschluss des Kundenkartenvertrages

- (1) Der Abschluss eines Kundenkartenvertrages ist möglich, wenn
- die erforderlichen Pflichtangaben gemäß § 82 Absatz 2 bei der TSL erfasst worden sind und
 - der Spiel-/Wettteilnehmer das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter (Volljährigkeit) erreicht hat.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, kommt der Kundenkartenvertrag nicht zustande.

- (2) Werden die erforderlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt und bestätigt, erhält der Spiel-/Wettteilnehmer eine Kundenkarte mit der Möglichkeit der sofortigen Spiel-/Wettteilnahme. Bis zur abschließenden Bearbeitung bei der TSL und Bestätigung der Daten hat die Kundenkarte den Status „vorläufig“. Danach erhält sie den Status „endgültig“.
- (3) Geht bei der TSL ein Kundenkartenantrag gemäß § 83 Absatz 1 nicht ein, wird die (vorläufige) Kundenkarte nach Ablauf von 6 Wochen nach Aktivierung deaktiviert.
- (4) Die Spiel-/Wettteilnehmer haben keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Kundenkartenvertrages. Die TSL ist jederzeit berechtigt, diese Form der Spiel-/Wettbeteiligung im Einzelfall oder allgemein ersatzlos wegfallen zu lassen, ohne dass die Kundenkartenverträge irgendwelche Nachwirkungen hätten.

§ 87 Laufzeit

- (1) Basic-Kundenkarten sind unbeschränkt gültig.
- (2) Komfort-Kundenkarten mit digital hinterlegtem Lichtbild sind 10 Jahre gültig.

§ 88 Änderungen des Kundenkartenvertrages

- (2) Erklärungen der TSL in Textform, postalisch, per Fax oder per E-Mail an den Spiel-/Wettteilnehmer gelten drei Tage nach Versand als diesem zugegangen.

§ 90 Kündigung des Kundenkartenvertrages

- (2) Die Kündigung eines Kundenkartenvertrages durch die TSL ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich. Eine Kündigung gilt 3 Werktage nach Versand in Textform, postalisch, per Fax oder per E-Mail als dem Kundenkarteninhaber zugegangen.
- (4) Der Kundenkarteninhaber wird über die Beendigung des Kundenkartenvertrages in Textform, postalisch, per Fax oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt.

§ 91 Gewinnausszahlung

- (2) Kundenkarteninhaber, die einen Gewinn über 1.000,00 € erzielt haben (Zentralgewinn), erhalten – sofern eine Bankverbindung des Kundenkarteninhabers zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spiel-/Wettvertrages im Online-Lotteriesystem erfasst wurde – den Gewinn gemäß den in den Teilnahmebedingungen angegebenen Fristen auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung überwiesen. Ggf. anfallende Bankgebühren werden vom Kundenkarteninhaber getragen.
- (3) Kundenkarteninhaber, die einen Gewinn bis einschließlich 1.000,00 € erzielt haben, erhalten ihren Gewinn, sofern dieser nicht bereits ausgezahlt bzw. überwiesen wurde und eine Bankverbindung des Kundenkarteninhabers erfasst wurde, in der 6. Woche nach der Gewinnfeststellung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung überwiesen. Sollten innerhalb der 6 Wochen weitere Gewinne anfallen, werden alle angefallenen Gewinne zusammen (auch vor Ablauf der 6. Woche nach Gewinnfeststellung der weiteren Gewinne) mit befreiender Wirkung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto überwiesen. Ggf. anfallende Bankgebühren werden vom Kundenkarteninhaber getragen.

XIII Dauerspielbestimmungen

§ 95 Abschluss des Dauerspielvertrages

- (1) Der Dauerspielantrag kann in jeder Annahmestelle gestellt werden. Folgende Pflichtangaben müssen erfasst werden: Nachname, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und inländische Bankverbindung des Spiel-/Wettteilnehmers. Die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Angaben werden anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) in der Annahmestelle abgeglichen und müssen mit den im Dauerspielantrag angegebenen Daten übereinstimmen.
- (2) Der Teilnahmezeitraum für das Dauerspiel umfasst jeweils den ersten bis letzten Kalendertag eines Kalendermonats und schließt alle Ziehungen, die innerhalb eines Kalendermonats stattfinden, ein. Daraus ergeben sich für die einzelnen Monate eine unterschiedliche Anzahl von Teilnahmen je Spielart und unterschiedliche Zahlungsbeträge.
- (3) Die Teilnahme mittels Dauerspiel ist bei LOTTO 6aus49 jeweils zur ersten Mittwochs- bzw. Samstagsziehung, bei Eurojackpot jeweils zur ersten Dienstags- bzw. Freitagsziehung und bei der GlücksSpirale jeweils zur ersten Samstagsziehung eines jeden Kalendermonats möglich, wenn der Spielschein bzw. das Los bis zum ersten Montag des vorangegangenen Kalendermonats in das Terminal eingelesen wurde und der Dauerspielantrag sowie das Dauerspielmandat (SEPA-Basislastschrift) des Spielteilnehmers für ein inländisches Konto innerhalb der nächsten 3 Kalendertage bei der TSL digital oder im Original vorliegen.
- (4) Der Spielteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass vor jedem Kalendermonat die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gewährleistet ist.
- (5) Der Spielvertrag gilt als abgeschlossen, wenn
 - die übertragenen Daten des Spielscheines bzw. des Loses nach Eingang bei der TSL aufgezeichnet und je teilnehmende Ziehung auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind,
 - die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und
 - das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist,
 - die durch die TSL zugestellte Bestätigung in Textform, postalisch, per Fax oder per E-Mail die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten Speichermedium abgespeicherten Daten aufweist und
 - der Spieleinsatz nebst der Bearbeitungsgebühr rechtzeitig bezahlt ist.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, kommt der Dauerspielvertrag nicht zustande.

- (6) Die Spielteilnehmer haben keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Dauerspielvertrages. Die TSL ist jederzeit berechtigt, diese Form der Spielbeteiligung im Einzelfall oder allgemein ersatzlos wegfallen zu lassen, ohne dass die Dauerspielverträge irgendwelche Nachwirkungen hätten. In diesem Falle wird der anteilige Spieleinsatz erstattet; weitergehende Ansprüche der Spielteilnehmer sind ausgeschlossen.

§ 102 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Die Höhe des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach den Festlegungen in den jeweils anzuwendenden und gültigen Teilnahmebedingungen der TSL sowie deren Bekanntmachungen. Treten Änderungen während der Laufzeit in Kraft, werden die Spielteilnehmer in Textform,

postalisch, per Fax oder per E-Mail benachrichtigt. Gegebenenfalls erfolgt der Ausgleich eines bestehenden Saldos per Gutschrift bzw. Belastung über das angegebene Konto.

§ 103 Gewinnauszahlung

Gewinnansprüche der Dauerspielteilnehmer werden mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das angegebene Konto erfüllt. Ein Gewinnanspruch des Spielteilnehmers ist ausgeschlossen, falls eine Rücklastschrift auf die für das jeweilige Spiel zu entrichtenden Einsätze und Gebühren erfolgt. In diesem Fall ist der Spielteilnehmer zur unverzüglichen Rückzahlung eventuell bereits angewiesener oder aus gezahlter Gewinne verpflichtet.

C Schlussbestimmungen

I Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 121 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungen der Teilnahmebedingungen gelten erstmals für Ziehungen ab technischer Umsetzung.
- (2) Im Übrigen gelten die aktuell gültigen Regelungen der Teilnahmebedingungen der TSL für Lotterien.

Suhl, den 06. Mai 2025
THÜRINGER STAATSLOTTERIE

Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Erfurt, 20.05.2025
Az.: 1010-22-2164/137-14-59843/2025
ThürStAnz Nr. 24/2025 S. 763 – 765

131

Änderung der Internet-Teilnahmebedingungen der Thüringer Staatslotterie mit Einführung des Quicktipp-Abos und der Digitalisierung

Vertriebsweg: Internet

– Kurzform –

Mit Einführung des Quicktipp-Abos und der Digitalisierung ändern sich nachfolgend aufgeführte Paragraphen der Internet-Teilnahmebedingungen wie folgt:

§ 4 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (8) Nach erfolgreicher Registrierung über www.lotto-thueringen.de bzw. die LOTTO Thüringen App wird ein Cent auf das vom Kunden angegebene Bankkonto überwiesen, dessen Buchungstext einen von der TSL vergebenen 6-stelligen Freischaltcode enthält. Parallel dazu hat der Spielteilnehmer die Wahl zwischen verschiedenen Identifizierungsverfahren, ent-

weder per digitalem Online-Registrierungs- und / Identifizierungsverfahren oder per Annahmestellen-Identifikation (AST-Ident). Der Status „Sofortlimit“ wird aufgehoben, wenn der Spielteilnehmer eines der Identifizierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen und das Bankkonto bestätigt hat.

- (9) Bei Wahl des digitalen Online-Identifizierungsverfahrens wird die Identifizierung durch einen externen Dienstleister durchgeführt. Es erfolgt ein Abgleich der im digitalen Online-Identifizierungsverfahren erfassten Daten mit denen der Registrierung. Stimmen diese überein, ist die Identifizierung abgeschlossen. Zur Bestätigung des Bankkontos muss der 6-stellige Freischaltcode aus der 1-Cent-Überweisung eingegeben werden. Das Kundenprofil ist damit aktiviert und die Registrierung und Identifizierung sind abgeschlossen. Der Spielteilnehmer kann das Spielangebot der TSL vollumfänglich nutzen.
- (10) Bei Wahl des AST-Ident-Verfahrens muss der erzeugte QR-Code vom Spielteilnehmer in einer Thüringer Annahmestelle vorgelegt werden. Es erfolgt ein Abgleich der angegebenen Daten mit Ausweisdokumenten und der Bankverbindung. Bei Bestätigung der Daten durch die Annahmestelle erfolgt eine Weiterleitung an die Zentrale von LOTTO Thüringen. Nach positiver Überprüfung erfolgt die Aktivierung des Kundenprofils. Die Registrierung und Identifizierung sind abgeschlossen. Eine Eingabe des 6-stelligen Freischaltcodes ist bei diesem Identifizierungsverfahren nicht erforderlich. Der Spielteilnehmer kann das Spielangebot der TSL vollumfänglich nutzen.

§ 5 Spielteilnahme

- (3) Die TSL bietet die Möglichkeit einer Abo-Spielteilnahme an. Das bedeutet, dass auf Wunsch des Spielteilnehmers bis auf Widerruf eine automatische Teilnahme mit einmal gewählten Voraussagen stattfindet. Zusätzlich gibt es noch zwei Sonderformen des Abos:
 - Jackpot-Abo: Der Spielteilnehmer legt fest, dass sein Spielauftrag erst ab einer bestimmten Jackpothöhe automatisch gespielt werden soll.
 - Quicktipp-Abo: Jedes Abo kann als Quicktipp-Abo gespielt werden. D. h., dass bei jeder automatischen Spielauftragsabgabe neue Zahlen mittels eines Zufallszahlengenerators getippt werden.

§ 16 Gewinnauszahlung

- (2) Spielteilnehmer der GlücksSpirale, die einen Einzelgewinn der Gewinnklasse 7 erzielt haben, erhalten eine gesonderte Benachrichtigung in Textform, postalisch, per Fax oder per E-Mail. Ebenfalls eine Benachrichtigung erhalten Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklasse 2 in der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance erzielt haben.

§ 18 Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

- (2) Erklärungen der TSL in Textform, postalisch, per Fax oder E-Mail an die letzte der TSL bekannt gegebene Adresse des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Versand als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

V Digitale Sofortlotterie

§ 43 Gewinnentscheid

- (3) Befinden sich zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Losserie noch ungeöffnete Lose in der Losbox, werden diese automatisch geöffnet.

C Schlussbestimmungen**I Inkrafttreten/Außerkräfttreten****§ 70 Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungen der Internet-Teilnahmebedingungen gelten erstmals für Ziehungen ab technischer Umsetzung.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der aktuell gültigen Internet-Teilnahmebedingungen der TSL für Lotterien.

Suhl, den 6. Mai 2025
THÜRINGER STAATSLOTTERIE

Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Erfurt, 20.05.2025
Az.: 1010-22-2164/137-14-59843/2025
ThürStAnz Nr. 24/2025 S. 765 – 766

132

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien – Kleine Lotterien – und Ausspielungen im Freistaat Thüringen

vom 1. Juli 2025

Bezugnehmend auf § 18 des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glückspielwesens in Deutschland vom 29. Oktober 2020 (Glücksspielstaatsvertrag 2021, GlüStV 2021, GVBl. 2021, S. 127, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 24. März 2022 (GVBl. S. 411, 412)) und § 4 Abs. 6 des Thüringer Glücksspielgesetzes (ThürGlüG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 204, 209), erteilt das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung folgende allgemeine Erlaubnis:

I.

Veranstalter, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz erfüllen (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen), dürfen im Freistaat Thüringen unter Beachtung der Nebenbestimmungen (II) und der Hinweise (IV) Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Sachgewinnen oder andere geldwerte Vorteile) veranstalten.

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken.
2. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 20.000 € betragen.
3. Mindestens 30 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 30 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen. Er muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt werden.
5. Der Losverkauf darf eine Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
6. Die Lotterie oder Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt), in deren Gebiet die Lotterie oder Ausspielung durchgeführt werden soll, anzuzeigen.

In der Anzeige sind folgende Angaben anzugeben:

- Veranstalter,
 - Ort und Zeit der Veranstaltung,
 - Verantwortliche Person(en),
 - Gewinnplan,
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
7. Der Beginn der Lotterie oder Ausspielung ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (Gemeinde), in deren Gebiet die Lotterie oder Ausspielung durchgeführt werden soll, anzuzeigen.
 8. Es dürfen nur die im Gewinnplan verzeichneten Gewinne ausgespielt werden. Die Ausgabe von Trost- und Werbegewinnen ist nicht zulässig.
 9. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf die Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 GlüStV 2021.
 10. Nicht eingelöste Gewinne verfallen zu Gunsten des Lotteriezwecks.
 11. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
 12. Die steuerlichen Pflichten bleiben von dieser Erlaubnis unberührt. Insbesondere ist die Anzeigepflicht nach § 29 der Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottDV), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 2021 (BGBl. I S. 4900), zu beachten. Ausspielungen oder Lotterien sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs bei dem zuständigen Finanzamt mittels ausgefülltem Vordruck schriftlich anzuzeigen. Zuständiges Finanzamt im Freistaat Thüringen ist das Finanzamt Erfurt, August-Röbling-Straße 10, 99091 Erfurt.
 13. Über die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung und die Verwendung des Reinertrags ist eine Abrechnung zu fertigen.

Diese muss enthalten:

- a) die Einnahmen (Bruttoergebnis aus Losverkauf),
- b) die Art und Höhe der Kosten,
- c) den Reinertrag und seine Verwendung.

Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Der Widerruf dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG), insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 GlüStV 2021 zugelassen.
2. Die zuständige Behörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt), in deren Gebiet die Veranstaltung durchgeführt wird, kann jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 nicht erforderlich.

IV.

1. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des Thüringer Glücksspielgesetzes hierzu zu überwachen, bleiben unberührt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.

Erfurt, 20.05.2025

Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Im Auftrag

Andreas Horsch
Abteilungsleiter

Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Erfurt, 20.05.2025

Az.: 1010-22-2162/110-4-59918/2025
ThürStAnz Nr. 24/2025 S. 766 – 767

LANDESV ERWALTUNGSAMT

133

Öffentliche Ausschreibung

**Tätigkeit
als
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
für einen Bezirk
(m/w/d)**

Zum

1. September 2025

sind im Freistaat Thüringen die in Anlage 1 aufgeführten

2 Bezirke

nach dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 106) neu zu besetzen und die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde. Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Entsprechend § 8 Abs. 1 SchfHwG kann ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden. Eine Wiederbestellung nach erneuter Ausschreibung ist möglich.

Nach § 9 a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden insbesondere in den §§ 13 bis 19 sowie § 26 SchfHwG beschrieben.

Anforderungen:

Die Bewerber müssen:

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,
2. über die zur Erfüllung der Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
3. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen,
4. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleisten und
5. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind.

Auswahlentscheidung:

Die Auswahl zwischen den Bewerbern wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen (§ 9 a Abs. 3 SchfHwG). Hierbei kommt ein gewichtetes Punktesystem anhand von Kriterien, die sich aus den in § 9 a Abs. 2 SchfHwG genannten Unterlagen ergeben, zur Anwendung („Auswertungsformular –

Bewerbung für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Thüringen (Matrix“).

Bei eventueller Punktegleichheit der Bewerber mit der höchsten Punktzahl oder im Ermessen des Thüringer Landesverwaltungsamtes wird zusätzlich ein Bewerbungsgespräch mit den Bewerbern geführt, dessen Ergebnisse dann ausschlaggebend für die Auswahlentscheidung sind.

Bewerbungsunterlagen:

Folgende Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen:

1. eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, den oder die Vornamen, das Geburtsdatum, die gegenwärtige Wohnanschrift und die aktuellen Kontaktmöglichkeiten (Telefonnummer, ggf. Telefaxnummer, die Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse) enthält,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen beinhaltet und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen (neben der eigentlichen berufsbezogenen Qualifikation sind eventuell erworbene zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen),
3. Nachweise über geleistete bzw. in Anspruch genommene gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (Grundwehrdienst oder ziviler Ersatzdienst (als Pflichtdienste), Mutterschutz), sofern die Berufstätigkeit in den letzten zehn Jahren vor der Ausschreibung dadurch unterbrochen wurde,
4. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (bspw.: Handwerkskarte, Meisterprüfungszeugnis, Ausübungsberechtigung, Ausnahmegenehmigung oder Bescheinigung der Handwerkskammer),
5. Zeugnisse (mit Zensurenangaben) über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung (Meisterprüfungszeugnis über die Teile I bis IV oder gleichwertige Qualifikationen),
6. falls vorhanden: Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen aus den letzten zehn Jahren sowie alle berufsbezogenen Zusatzqualifikationen mit Abschluss (Hinweis: Informationen im „Auswertungsformular – Bewerbung für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Thüringen (Matrix“), erforderlich ist die jeweilige Angabe der Schulungsinhalte und der entsprechenden Unterrichtsstunden),
7. lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen (nur berücksichtigungsfähig, wenn die Verträge vollständig vorliegen und Beginn sowie Ende des Arbeitsverhältnisses ersichtlich sind), Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Bescheinigungen des Arbeitsamtes und/oder Sozialversicherungsnachweisen – wobei nur die letzten zehn Jahre bis zum Tag der Ausschreibung berücksichtigungsfähig sind – sowie alle Gewerbeanmeldungen (GewA1), Gewerbeummeldungen (GewA2) und Gewerbeabmeldungen (GewA3), die das Schornsteinfegerhandwerk betreffen,
8. eine unterzeichnete Eigenerklärung, ob der Bewerber Inhaber eines Bezirkes ist oder war, zu welcher zuständigen Aufsichtsbehörde der Bezirk gehört, ob eine frühere Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als Vertreter nach § 11 b SchfHwG innerhalb der letzten sieben Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung dieses Bezirkes nach § 12 Abs. 1 SchfHwG aufgehoben oder widerrufen wurde bzw. ob ein derartiges Aufhebungsverfahren anhängig war oder ist und ob in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden (**Anlage 2**),
9. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung eine bestehende Bestellung aufgegeben wird (**Anlage 3**),
10. nur erforderlich, wenn der Bewerber außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Thüringer Landesverwaltungsamtes bestellt wurde:
eine unterzeichnete Zustimmung, dass die Personalakte bei der derzeitigen oder ehemals zuständigen Aufsichtsbehörde, bei der eine Bestellung vorgenommen wurde, zur Einsichtnahme angefordert werden darf (**Anlage 4**),
11. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen den Bewerber rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungs- oder Gewerbeuntersagungsverfahren bekannt ist (**Anlage 5**),
12. ein Führungszeugnis für Behörden zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart O, § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung im Thüringer Staatsanzeiger); bei der Wohnortgemeinde zu beantragen (zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses ausreichend),
13. eine unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder deren Vorlage (**Anlage 6**),
14. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, dass der Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, d. h. dass insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen bestehen (**Anlage 7**),
15. falls vorhanden: Nachweise über die Beschäftigung in einem nach ISO 9001 Qualitätsmanagement und ISO 14001 Umweltmanagement zertifizierten Betrieb oder über die entsprechende eigene Zertifizierung über insgesamt mindestens drei Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung,
16. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Tätigkeit eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (§§ 13 bis 19, 26 SchfHwG) auszuüben (**Anlage 8**),
17. eine zeitgleiche Bewerbung für mehrere Bezirke ist zulässig; die Angabe einer Reihenfolge der bevorzugten Bezirke ist dabei anzugeben; die Bewerbungsunterlagen sind in diesen Fällen lediglich in einer Ausfertigung einzureichen und
18. Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen zusätzlich vorlegen:
 - 18.1 die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
 - 18.2 einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, soweit die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist (i. d. R. durch Zeugnis über eine bestandene Prüfung auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und
 - 18.3 eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, welche Auskunft darüber gibt, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die

Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

19. eine unterzeichnete Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (**Anlage 9**).

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Bewerbers geben.

Die Bewerbungsunterlagen zu den Ziffern 3 bis 7, 15 und 18 können als Kopie eingereicht werden. Die Eigenerklärungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung im Thüringer Staatsanzeiger sein. Auf Verlangen sind die Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen. Fremdsprachigen Nachweisen und Unterlagen sind die deutschen Übersetzungen beizufügen.

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) einschließlich der Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen samt Führungszeugnis gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Verspätet eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.

Fehlende oder nicht fristgerecht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist vorgelegte Nachweise können im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden; bei der Abgabe unzutreffender Erklärungen, bei der Vorlage falscher oder gefälschter Nachweise sowie vollständig fehlender deutscher Übersetzungen werden die Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstandene Kosten können nicht erstattet werden. Soweit der Bewerbung kein ausreichend frankierter DIN-A4-Rückumschlag beigelegt ist, wird davon ausgegangen, dass auf eine Rückgabe der Unterlagen verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens (rechtskräftige Bestellung des ausgewählten Bewerbers) sachgerecht vernichtet.

Information über das weitere Verfahren nach der Auswahlentscheidung:

1. Das Thüringer Landesverwaltungsamt benachrichtigt nach der getroffenen Auswahlentscheidung den ausgewählten Bewerber unter Beifügung einer Annahmeerklärung. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei dem Bewerber muss die schriftliche Erklärung über die Annahme der vorgesehenen Bestellung per Post oder Fax beim Thüringer Landesverwaltungsamt eingehen. Wird die Annahmeerklärung nicht oder verspätet abgegeben, gilt dies als Ablehnung.
2. Lehnt der ausgewählte Bewerber die Annahme ab, wird der jeweils nächste geeignete Bewerber analog zu Ziffer 1 benachrichtigt.
3. Die erfolglos gebliebenen Bewerber werden informiert. Der ausgewählte Bewerber wird vom Thüringer Landesverwaltungsamt bestellt.

Hinweise:

1. Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren einschließlich des Bewertungssystems „Auswertungsf formular – Bewerbung für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Thüringen (Matrix)“ sind auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link zu finden:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/wirtschaft/handwerk-gewerbe/schornsteinfeger>

2. Die Ausschreibung richtet sich in gleicher Weise an alle Geschlechter. So gelten die Funktions- und Statusbezeichnungen für alle Geschlechter.

3. Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wird eine Verwaltungsgebühr nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (ThürVwKostOMWWDG) vom 24. Oktober 2019 erhoben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Bestellung, die im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse aller Bewerber für diesen Bezirk (Punkte/Bewertungen usw.) erforderlichenfalls offengelegt werden.

5. Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber ausdrücklich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten für die Dauer des Auswahlverfahrens gespeichert werden.

6. Wird das Führungszeugnis von der ausstellenden Behörde direkt an das Thüringer Landesverwaltungsamt übersendet, ist der Verwendungszweck „Bewerbung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ anzugeben.

Ihre schriftliche Bewerbung ist bis spätestens **25. Juli 2025** (Posteingang) an das

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilungsgruppe 3
Abteilung Wirtschaft und Gesundheit
Referat 510
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
oder
Postfach 22 49, 99403 Weimar**

zu übersenden oder dort abzugeben.

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung bitten wir bei den eingesendeten Bewerbungsunterlagen fortan auf Heftklammern, Büroklammern, Trennstreifen, Prospekthüllen/Klarsichthüllen oder Aktendullis/Heftstreifen zu verzichten.

Für Rückfragen zum Bewerbungsverfahren steht die ausschreibende Behörde unter:

Telefon: 0361 / 57 3321-339, 0361 / 57 3321-417

Fax: 0361 / 57 3321-447

E-Mail: schornsteinfegerrecht@tlvwa.thueringen.de

zur Verfügung.

Zum Verfahrensstand wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Auskunft erteilt.

Weimar, 12. Mai 2025

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt

Weimar, 12.05.2025

Az.: 510.08-3317.24-17/25

ThürStAnz Nr. 24/2025 S. 767 – 779

Es folgen Anlagen

Anlage 1

Aufstellung und Zusammensetzung der Bezirke***Gotha -004-:**

Der **Bezirk Gotha -004-** umfasst Teilbereiche der Stadt Gotha (mit ST: Kindleben), Teilbereiche der Gemeinde Drei Gleichen (mit OT: Wandersleben und Mühlberg) sowie Teilbereiche der Gemeinde Nesse-Apfelstädt (nur OT Apfelstädt).

Weimar -001-:

Der **Bezirk Weimar -001-** umfasst Teilbereiche der Stadt Weimar (mit OT: Oberweimar-Ehringsdorf), Teilbereiche der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße (mit OS: Kromsdorf, Denstedt, Niederroßla, Oßmannstedt und Ulrichshalben), Teilbereiche der Gemeinde Grammetal (nur OT Eichelborn und Hayn) sowie die Gemeinde Klettbach.

* Änderungen bzgl. der einzelnen Bezirkszusammensetzungen vorbehalten

Anlage 2

Erklärung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 8 der Ausschreibung

(nur abzugeben, wenn Sie Inhaber eines Bezirkes sind oder waren bzw. als Vertreter nach § 11 b SchfHwG tätig sind oder waren)

Herr/Frau (Name, Vorname) _____

Hiermit erkläre ich wahrheitsgemäß und vollständig,

1. dass ich **Inhaber eines Bezirkes** bin ☐ oder war ☐

Name des Bezirkes: _____

Bestelldatum: _____

zuständige Aufsichtsbehörde (Anschrift): _____

- ☐ dass Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG wegen Verstößen gegen Berufspflichten nicht ergriffen wurden und auch nicht eingeleitet worden sind,
- ☐ dass in den letzten sieben Jahren Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG wegen Verstößen gegen Berufspflichten ergriffen wurden bzw. auch eingeleitet worden sind*

2. dass ich als **Vertreter nach § 11 b SchfHwG** tätig bin ☐ oder war ☐

Name des Bezirkes/Bezirksinhaber: _____

Zeitraum: _____

- ☐ dass eine frühere Bestellung oder Tätigkeit als Vertreter nach § 11 b SchfHwG nicht aufgehoben oder widerrufen wurde,
- ☐ dass eine frühere Bestellung oder Tätigkeit als Vertreter nach § 11 b SchfHwG in den letzten sieben Jahren aufgehoben oder widerrufen wurde*

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

- ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen (bezogen auf die letzten sieben Jahre)
* falls zutreffend, bitte genaue Angabe der Behörde (mit Anschrift) und des Aktenzeichens

Anlage 3

Erklärung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 9 der Ausschreibung

(nur anzugeben, wenn Sie Inhaber eines Bezirkes sind)

Herr/Frau (Name, Vorname) _____

Im Falle der erfolgreichen Bewerbung um den ausgeschriebenen Bezirk beantrage ich, die vorhandene Bestellung für den bisherigen Bezirk _____ mit Wirkung zum Bestelldatum aufzuheben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 4

Zustimmung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 10 der Ausschreibung

(nur erforderlich, wenn der Bewerber außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Thüringer Landesverwaltungsamtes bestellt wurde)

Herr/Frau (Name, Vorname) _____

Hiermit stimme ich zu, dass meine Personalakte bei der derzeitigen oder ehemaligen zuständigen Aufsichtsbehörde, bei der eine Bestellung vorgenommen wurde, zur Einsichtnahme angefordert werden darf.

Name des Bezirkes: _____

Bestelldatum: _____

zuständige Aufsichtsbehörde (Anschrift): _____

Name des Bezirkes: _____

Bestelldatum: _____

zuständige Aufsichtsbehörde (Anschrift): _____

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 5

Erklärung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 11 der Ausschreibung

Herr/Frau (Name, Vorname) _____

- ☐ Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß und vollständig, dass gegen mich innerhalb der letzten zwölf Monate keine rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder kein anhängiges Ermittlungs- oder Gewerbeuntersagungsverfahren bekannt ist.

- ☐ Innerhalb der letzten zwölf Monate sind folgende strafgerichtliche Verurteilungen gegen mich ergangen:

- ☐ Innerhalb der letzten zwölf Monate waren folgende gerichtliche Strafverfahren oder Ermittlungs- oder Gewerbeuntersagungsverfahren gegen mich anhängig:

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift

Anlage 6

Zustimmung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 13 der Ausschreibung

Herr/Frau (Name, Vorname) _____

Hiermit stimme ich der Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister durch das Thüringer Landesverwaltungsamt oder deren Vorlage zu.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift

Anlage 7

Erklärung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 14 der Ausschreibung

Herr/Frau (Name, Vorname) _____

Hiermit erkläre ich, dass meine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Insbesondere bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift

Anlage 8

Erklärung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 16 der Ausschreibung

Herr/Frau (Name, Vorname) _____

Hiermit erkläre ich, dass ich gesundheitlich in der Lage bin, die Tätigkeit eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auszuüben.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift

Anlage 9

Erklärung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 19 der Ausschreibung**Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung nach Art. 7 EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679)**

Herr/Frau (Name, Vorname) _____

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass die mich betreffenden personenbezogenen Daten beim Thüringer Landesverwaltungsamt verarbeitet werden.*
- ☐ Ich bin nicht damit einverstanden, dass die mich betreffenden personenbezogenen Daten beim Thüringer Landesverwaltungsamt verarbeitet werden.*

Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Zwecke der Verarbeitung

Internetpräsenz

2. Verantwortlicher, Ansprechpartner und Datenschutzbeauftragter

2.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung meiner Daten ist:

Thüringer Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

2.2 Ansprechperson für die Fragen zur Verarbeitung ist:

Referat 510
Ralf Hascher
Telefon: 0361 57332 1427
schornsteinfegerrecht@tlvwa.thueringen.de

2.3 Der zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte ist zu erreichen unter:

datenschutz@tlvwa.thueringen.de
Telefon: 0361 57332 1299

3. Personenbezogene Daten

Folgende meine Person betreffenden Daten werden erhoben und verarbeitet:

- Name und Anschrift des Betriebs
- Vor- und Familienname des/der Betriebsleiters/-leiterin
- Datum der Bestellung und Angabe des betreffenden Bezirks
- folgende Telefonnummer (zwingend anzugeben):

- folgende E-Mail-Adresse (zwingend anzugeben):

4. Empfänger

Meine personenbezogenen Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat 23
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

5. Dauer der Speicherung

Meine personenbezogenen Daten werden für die Dauer einer Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Bestellungszeitraum) gespeichert. Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

6. Rechte

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten meiner Person unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) verarbeitet werden.

Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass ich mein Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist an das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung zu richten.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die Einwilligung für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten auf freiwilliger Basis erfolgt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

134

Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentrale Leitstelle Westthüringen; Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband Zentrale Leitstelle Westthüringen hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 42 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die nachstehend abgedruckte 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Diese Änderungsatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Weimar, den 16.05.2025

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 16.05.2025
Az.: 5090-240-1454/48
ThürStAnz Nr. 24/2025 S. 780

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentrale Leitstelle Westthüringen

Gemäß den §§ 17, 31 und 38 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrale Leitstelle Westthüringen in ihrer Sitzung am 24.04.2025 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

1. § 13 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

- (4) Ist die Verbandsumlage zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung

vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.

- (5) Für die fälligen, nicht rechtzeitig entrichteten Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben werden.

2. § 14 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Zweckverband unterhält ein eigenes Amtsblatt mit der Bezeichnung „Amtsblatt für den Zweckverband Zentrale Leitstelle Westthüringen“. Das Amtsblatt des Zweckverbandes wird ausschließlich als elektronische Ausgabe auf der Internetseite „www.leitstelle-westthueringen.de“ bereitgestellt. Das Amtsblatt ist während der allgemeinen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des Zweckverbandes kostenfrei einsehbar und gegen Kostenersatzung als Ausdruck erhältlich.
- (2) Der Zweckverband macht seine Satzungen, Verordnungen, Beschlüsse und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen in seiner elektronischen Ausgabe seines Amtsblatts amtlich bekannt. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmt. Ist durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen eine ausschließlich elektronische Form der Bekanntmachung ausgeschlossen oder unwirksam, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Regelungsbereich dieser Bestimmungen durch Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger.“

Artikel II Inkrafttreten

Die 4. Änderungsatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den 15. Mai 2025

Petra Enders
Verbandsvorsitzende

Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135
35. Jahrgang

HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Marie Hirth, Telefon: 0361 57-3313411
Mitarbeiterin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309
E-Mail: staatsanzeiger@tmkl.thueringen.de
(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
Telefon: 03691 6905-40
E-Mail: verlag@husemann.net, Internet: www.husemann.net

DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
Telefon: 03691 6905-0
Druckverfahren: Digital
Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für die Bekanntmachung von Aufträgen: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich. Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2023

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 70,00 € (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer), ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr
Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 24 vom 16. Juni 2025 beträgt 24 Seiten (ohne Bekanntmachung von Aufträgen).